

Unterrichtsteilnahme von Schüler:innen mit Vorerkrankungen

Eltern entscheiden, ggf. nach Rücksprache mit dem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entsteht und benachrichtigen daraufhin unverzüglich schriftlich die Schule. Ein Attest muss nicht vorgelegt werden.

Die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht entfällt dann. Diesen SuS. sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden.

Eine Teilnahme an Prüfungen ist durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen:

- Eintritt ins Schulgebäude alleine oder durch einen eigenen Eingang
- eigener Prüfungsraum
- ggf. Masken für alle Prüfungs-Teilnehmenden
- falls diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter geeigneten Bedingungen angeboten werden

Relevante Vorerkrankungen:

Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankungen, Bluthochdruck)

Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)

Chronische Lebererkrankungen

Nierenerkrankungen

Onkologische Erkrankungen

Diabetes mellitus

Geschwächtes Immunsystem (durch eine Vorerkrankung oder Einnahme von Medikamenten, z.B. Cortison)

Beurlaubung von Schüler:innen, die mit durch Corona besonders gefährdeten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, wenn ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist die Kenntnis der Vorerkrankung zu dokumentieren. Für die Schülerinnen und Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie sind weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Lernangeboten und Bearbeitung von Aufgaben (insbesondere im Rahmen des Lernens auf Distanz). Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen (s.o. besondere Maßnahmen für die Teilnahme an der Prüfung).

Eine Wiederaufnahme der Teilnahme am Präsenzunterricht ist jederzeit nach schriftlicher Erklärung seitens der Eltern – oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – möglich.